

## Forschungsspezifische Ergänzungen zum Schreiben vom 8.Mai 2020

Mit Schreiben vom 8.Mai 2020 hat die Hochschulleitung die allgemeinen Regelungen für die Universität Siegen im Übergangsbetrieb bekanntgegeben. Diese gelten auch für den Bereich Forschung, insbesondere die dort beschriebenen Schutzmaßnahmen. Spezifisch für den Bereich Forschung ist in Einklang mit diesen Regeln folgendes zu beachten:

- 1. Physische Präsenz weiterhin nur, wenn notwendig:** Im Übergangsbetrieb bewegen sich alle Universitätsangehörigen auf einem schmalen Grat: Die Wiederaufnahme notwendiger Forschungstätigkeiten ist möglich, der Infektionsschutz muss dabei aber unbedingt gewahrt werden. Die erste Wahl ist hier immer noch, sich selbst und andere keinem Risiko auszusetzen, und dies ist nur durch Verzicht auf persönliche Zusammenkünfte möglich.
- 2. Dienstliche Besprechungen auf dem Gelände der Universität Siegen:** Bei allen Zusammenkünften von Forscher\*innen (z. B. Arbeitsgruppentreffen, Projektbesprechungen) sind die folgenden, in den „Regelungen für Forschung, Lehre und Verwaltung im Übergangsbetrieb“ vom 8. Mai 2020 beschriebenen Regeln ausnahmslos zu beachten: „Schutzmaßnahmen: Abstand und Mund-Nase-Bedeckung“, „Schutzmaßnahmen: Arbeitsplätze“, „Schutzmaßnahmen: Sonstiges“ sowie „Erkrankungen und Risikogruppen“.  
Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei dem/der zu einer Besprechung Einladenden, es braucht keine Genehmigung der Hochschulleitung mehr eingeholt zu werden.  
Der/die Einladende ist verpflichtet, eine dienstliche Besprechung beim Dekanat anzumelden (Namensliste der Teilnehmer\*innen inkl. Angabe von Datum, Zeit und Raum, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen zu können). Im Falle wiederkehrender Besprechungen ist jede einzelne Besprechung zu dokumentieren und die Information jeweils zum Ende der Woche an das Dekanat per e-mail zu übermitteln.  
Sollten an einer Besprechung Personen teilnehmen, die nicht Angehörige der Universität Siegen sind, müssen diesen im Vorfeld die „Regelungen für Forschung, Lehre und Verwaltung im Übergangsbetrieb“ vom 8. Mai 2020 sowie die hier vorliegenden „Forschungsspezifischen Ergänzungen zum Schreiben vom 8. Mai 2020“ von dem / der Einladenden zur Verfügung gestellt werden.
- 3. Nutzung von Laboren, Forschungswerkstätten und anderen Forschungsaktivitäten vorbehaltenen Räumen der Universität Siegen:** Auch hier gelten sinngemäß die Regeln wie bei Punkt 2 „Dienstliche Besprechungen“. Zu beachten ist aber, dass in solchen Räumen durch die unvermeidliche physische Nähe eine erhöhte Infektionsgefahr besteht. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln bei der Nutzung von Laboren liegt beim/bei der verantwortlichen Hochschullehrer(in) bzw. den Projektleitern (lt. Gentechnikgesetz für die S-1 und S-2 Bereiche). Bei den Standorten der wissenschaftlichen Werkstätten und des Elektronikentwicklungslabors sind die jeweiligen Standortleiter für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Bei Nichtbeachtung kann die Zusage der Nutzung durch das Dekanat widerrufen werden.  
Der/die verantwortliche Hochschullehrer\*in bzw. Projektleiter\*in ist verpflichtet, die Nutzung von Laboren beim Dekanat anzumelden (Namensliste inkl. Angabe von

Datum, Zeit und Raum, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen zu können).

Für die Nutzung von Laboren, Forschungswerkstätten und anderen Forschungsaktivitäten vorbehaltenen Räumen muss ein Nutzungs- und Hygienekonzept erstellt werden, das die Befolgung der in den „Regelungen für Forschung, Lehre und Verwaltung im Übergangsbetrieb“ vom 8. Mai 2020 formulierten Regeln gewährleistet. Die Erstellung des Konzeptes liegt in der Hand der verantwortlichen Hochschullehrer; das Konzept muss vor der Nutzung der Räumlichkeiten beim Dekanat hinterlegt werden.

Die Aufnahme von Tätigkeiten in Laboren mit technischer Ausstattung muss mindestens 48 Stunden vorher bei Herrn Hackler (Abt. 5.4) angemeldet werden, damit die technische Ausstattung hochgefahren werden kann.

Fragen können gern an Abtl. 5.4 (Infrastrukturelles Gebäudemanagement und Sicherheit) adressiert werden.

4. **Dienstreisen zum Zweck der Ausübung von Forschungstätigkeiten (z. B. Messungen an auswärtigen Laboren, Projektbesprechungen):** Von Dienstreisen soll weiterhin abgesehen werden. Nicht aufzuschiebende und notwendige Dienstreisen zum Zweck der Ausübung von Forschungstätigkeiten im Inland können in besonderen Fällen, die im Vorfeld dem Dekanat begründet und von ihm genehmigt werden müssen, durchgeführt werden. Eine Dienstreise zum Zweck der Ausübung von Forschungstätigkeiten darf nur unternommen werden, wenn in der zu besuchenden Einrichtung alle relevanten Vorschriften der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO in der Fassung vom 11. Mai 2020 beachtet werden. An der Dienstreise dürfen maximal zwei Personen teilnehmen.

Die Verantwortung für die Überprüfung dieser Bedingung liegt bei der/dem Reisenden selbst bzw. bei der/dem (Fach-)Vorgesetzten.

Evtl. in der Zukunft verhängte lokale Reisewarnungen innerhalb Deutschlands sind zu beachten; Dienstreisen ins Ausland sind grundsätzlich untersagt.

Vorausgesetzt, dass die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, können Forschungstätigkeiten in Präsenz (nach einer Vorbereitungsphase bis 13. Mai 2020) ab dem 14. Mai 2020 beginnen. Fragen zu weiteren spezifischen Fällen richten Sie bitte an die Hochschulleitung, Prorektorat Forschung (prorektorat-forschung@uni-siegen.de).